

	Tag.	Seite.	Paragraph.
Verfassungsurkunde vom 4ten September 1831 — Gesetz über Ergänzung und theilweise Abänderung der §§ 89, 96, 98, 102, 103, 104 und 105 derselben	5 Mai	122 fg.	1—8
Bermann, Staatsschuldenbuchhalter, — die zu Beschleunigung des Geschäfts der Creirung neuer 4½ procentiger Staatsschuldencassenscheine demselben gewährte Ausbülfe betr.	{ 3 Febr. 6 Febr.	23 38	
Versammlungen — ist Studirenden deren Besuch gestattet?	{ 1 Sept. 15 Sept.	320 fg. 329	1—19
Viehsalz — dessen Verkauf betr.	17 April	100 fg.	1—11
Volksauflauf — Gesetz über das Verfahren der Behörden bei dessen Unterdrückung	10 Mai	118 fg.	1—20
Volkschulen — Gesetz über einige Abänderungen und Zusätze zum Gesetze vom 6ten Juni 1835 über selbige	3 Mai	107 fg.	1—9
— Ausführungsverordnung hierzu	5 Mai	110 fg.	1—8
und zwar:			
— Einkommen ständiger Lehrer	{ 3 Mai 5 Mai	108 110	2 1
— in welchen Fällen die Entsetzung eines Lehrers von seiner Stelle verfügt werden kann	{ 3 Mai 5 Mai	108 fg. 111	3—7 7 u. 8
Vorder-Neudörfel — Bestätigung der Statuten des Steinkohlenbauvereins daselbst	28 Juni	285	
Vorkaufrechte an Trennstücken, welche bei Dismembrationen von Grundstücken vor dem Erscheinen des Gesetzes über die Theilbarkeit des Grundeigenthums vom 30sten November 1843 entstanden sind, — sind für aufgehoben nicht zu achten	3 April	83	
B.			
Wahlbezirke des Landtags 1851 — deren Erweiterung	21 Mai	174	
Wahlen der Abgeordneten zu dem im Jahre 1851 stattfindenden Landtage — deren Veranstaltung	8 Mai	112	
	{ 13 Mai 30 Mai	125 fg. 281 fg.	
	{ 17 Juni 9 Juli	283 288	
— Bestellung der Commissare zu deren Leitung	{ 4 Aug. 11 Aug. 19 Aug. 30 Aug.	306 309 317 319	
Wahlfähigkeitsprüfung der Candidaten der Theologie — wenn selbige zu bestehen ist	5 Sept.	325 fg.	1—3
Wartegelder — Gesetz über Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 7ten März 1835 in Bezug auf selbige	24 April	103 fg.	1—8
— dürfen den Betrag von jährlich 2000 Thln. nicht übersteigen	= "	"	1
Wegsteine — das Hausiren mit selbigen ist verboten	= "	145 fg.	
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen alle in der Leihhausordnung zu Budiffin angedrohten Rechtsnachteile — ist unzulässig	28 Febr.	61	37